lohn-ag.de AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 15.05.2018

Ich bin dann mal weg!

WENN DER ARBEITGEBER AUF EINEN URLAUBSANTRAG SCHWEIGT

Alle Jahre wieder bereitet die Urlaubsplanung und gerechte Lageverteilung in Betrieben Kopf zerbrechen. Werden Urlaubslisten geführt, so stellt die Eintragung in eine solche Urlaubsliste für einen bestimmten Urlaubszeitraum noch keine Urlaubsbewilligung für diesen Zeitraum dar. Ein eigenmächtiger Antritt eines nicht genehmigten Urlaubs wäre sogar grundsätzlich ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung (BAG, 19.12.1991, AZR 367/91).

Immer? Nicht immer. Widerspricht der Arbeitgeber dem in der Urlaubsliste geäußerten Urlaubswunsch seines Arbeitnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, so gilt der Urlaub damit als erteilt! So das LAG Düsseldorf bereits im Jahre 1970 (08.05.1970, 3 Sa 89/70). Als angemessen gilt eine Frist von einem Monat.

Ist der Urlaub einmal erteilt, kann er nicht widerrufen werden. Das gilt auch für Änderungswünsche des Arbeitnehmers. Einen Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer seinen Urlaub abzubrechen kennt das Bundesurlaubsgesetz nicht (BAG, 14. 3. 2006, 9 AZR 11/05). Brauchen Sie Ihren Mitarbeiter dennoch im Betrieb, ist eine einvernehmliche Regelung erforderlich. Bereits im Vorfeld eine Rückrufsmöglichkeit vertraglich zu vereinbaren wäre als Verstoß gegen zwingendes Urlaubsrecht rechtsunwirksam (BAG, 20.06.2000, 9 AZR 405/99). Auch bei Personalengpässen kann der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht aus dem Urlaub zurückgerufen werden. Der Arbeitgeber ist an seine Entscheidung gebunden (BAG, 20.06.2000, 9 AZR 405/99). Selbst der Rückruf im Falle einer unvorhersehbaren und zwingende Notwendigkeit, die keinen anderen Ausweg zulassen (BAG, 19.12.1991, 2 AZR 367/91) ist rechtlich umstritten.

Es ist ratsam für die Urlaubserteilung klare Regeln aufzustellen, wann der Arbeitnehmer von der Bewilligung ausgehen darf.

Verfasser **Kirsten Alexander Ritz, Rechtsanwalt,** lohn-ag.de Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Bitte richten Sie **Ihre Fragen zu diesem Newsletter** per E-Mail direkt an info@lohn-ag-recht.de.

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.
Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger

Niederlassung Baden-Baden
Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

Niederlassung Frankfurt
Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-0
Fax: 06196 80196-34

Niederlassung Berlin
Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-00
Fax: 030 9927799-27

Niederlassung Sömmerda
Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

Niederlassung Düsseldorf
Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Telefon: 02151 60432-0
Fax: 02151 60432-77

Internet
info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de

Wir lieben Lohnbuchhaltung

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender: Thorsten Klein · Vorstand: Ekkehard Herbst; Patrick Jarlan · Aufsichtsratsvorsitzender: Christoph Riedel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Aufsichtsrat: Dr. Ulrich Greichgauer, Wirtschaftsprüfer; Heinz Panter, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer · AG Mannheim HRB 202301 · USt-IdNr. DE212157155
Bankverbindung: Sparkasse Baden-Baden Gaggenau · IBAN: DE24 6625 0030 0030 0095 91

Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Wir leben Lohnbuchhaltung